

Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus: Menschenrechte - ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit?

Scherr, Albert; Scherschel, Karin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scherr, A., & Scherschel, K. (2016). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus: Menschenrechte - ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit? *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 36(141), 121-129. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63832-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Albert Scherr & Karin Scherschel

Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus Menschenrechte – ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit?

Soziale Arbeit wird in einflussreicher Weise als eine Menschenrechtsprofession beschrieben (s. Staub-Bernasconi 2014). Damit wird eine Lösung für ihre normative Fundierung angeboten, die zeitgemäß und angemessen erscheint. Einer analytisch nüchternen Auseinandersetzung mit den universelle Geltung beanspruchenden Normen der Menschenrechte steht jedoch allzu oft im Wege, dass diese in erster Linie als vermeintlich selbstverständliche, nicht weiter diskussionsbedürftige Prinzipien betrachtet werden. Menschenrechte sind jedoch keineswegs ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen, sondern müssen mit Blick auf ihre Entstehung, ihre Wirkungsmacht und ihre Interpretation im nationalstaatlichen Bezugsrahmen reflektiert werden. Denn es handelt sich um völkerrechtliche Prinzipien, auf die sich Nationalstaaten geeinigt haben und die keineswegs auf die Selbstabschaffung der Nationalstaaten ausgerichtet sind. Gleichwohl haben globale und europäische Normen und Rechtsstrukturen längst Eingang in nationale Gesetzgebungen, Entscheidungsprozesse und alltägliche Deutungen gefunden.

Der Menschenrechtsschutz hat seit Gründung der UN (1945) und seit der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte (1948) zwar eine systematische Institutionalisierung erfahren (Koenig 2005; Brunkhorst 2002). Deklarierte Menschenrechte werden jedoch immer auch politisch, das heißt interessengeleitet interpretiert: Menschenrechte können sowohl als Legitimationsstrategie für kriegerische Interventionen als auch als Basis einer Herrschaftskritik genutzt werden. Schon daran zeigt sich, wie flexibel ihre Deutungsmöglichkeiten sind. Und obgleich Staaten die Menschenrechte garantieren sollen, haben sie zugleich die meisten Menschenrechtsverletzungen zu verantworten (Meisterhans 2010: 13; Leibfried/Zürn 2006: 23). Menschenrechtspolitiken sind Teil nationalstaatlicher und lokaler Diskursarenen und bedürfen einer interpretativ-angepassten

Konkretisierung, Menschenrechtsschutz ist dabei nicht nur als formal-rechtliches und normatives, sondern auch als staatlich-politisches Projekt zu begreifen. Diese konstitutive Unbestimmtheit ist charakteristisch für Menschenrechtspolitik (Kreide 2008) und sie ist hoch folgenreich auch für den Flüchtlingschutz. Dies wird nicht zuletzt in der Fassung des Flüchtlingsbegriffs deutlich:

Nicht jede*r, der/die sich aus unterschiedlichen Gründen gezwungen sieht zu fliehen, kann auf Grundlage der deklarierten Menschenrechte und der zentralen völkerrechtlichen Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention beanspruchen, als Flüchtling anerkannt zu werden. Vielmehr wird dort von einer Bestimmung des Flüchtlingsbegriffs ausgegangen, in dessen Zentrum die Vorstellung der Verfolgung durch Staaten steht, die grundlegende Menschenrechte missachten. Trotz der seit den 1960er Jahren erfolgten Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Konvention – insbesondere in Bezug auf Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sowie auf geschlechtsspezifische Verfolgung (s. dazu Tiedemann 2015, S. 27ff.) – umfasst der Flüchtlingsbegriff des Menschen- und Völkerrechts keineswegs alle, die in der wissenschaftlichen Diskussion unter die Kategorie der ‘forced migration’, also der erzwungenen Migration, subsumiert werden (vgl. Stepputat/Sorensen 2014; Zetter 2014). Insbesondere sind die Armut und Verelendung der „Überlebensmigranten“ (Betts 2013) nicht als Fluchtgründe anerkannt und die Forderung des UNHCR, Formen der kumulativen Diskriminierung von Minderheiten als verfolgungsanalogen Tatbestand zu betrachten, ist in der juristischen Diskussion umstritten und wird in der deutschen Rechtsprechung nicht anerkannt (s. dazu Marx 2016; UNHCR 2003).

Die rechtlich kodifizierten Menschenrechte bieten folglich keine sichere Grundlage für eine Kritik der herrschenden Flüchtlingspolitik und für die Positionsbestimmung einer Sozialen Arbeit, die mit dem Umgang mit Schutzsuchenden in der Aufnahmegesellschaft ebenso wenig einverstanden ist wie mit der Abweisung von Schutzsuchenden an den Außengrenzen.

Soziale Arbeit ist Teil nationalstaatlicher wohlfahrtstaatlicher Arrangements

Soziale Arbeit ist historisch im Kontext der Herausbildung nationaler Wohlfahrtsstaaten entstanden und systematisch mit den Strukturen des nationalen Wohlfahrtsstaates verschränkt. (s. dazu Bommers/Scherr 2012: 152ff.) Die Idee des Wohlfahrtsstaates ist dabei konstitutiv mit der Idee der Staatsbürgerschaft verschränkt, auf die Gewährleistung sozialer Rechte für Sozialbürger innerhalb eines Wohlfahrtsstaates ausgerichtet, also keineswegs universalistisch orientiert.

Soziale Arbeit ist entsprechend eine Form der organisierten Hilfe, die innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften, auf der Grundlage des nationalstaatlichen Rechts und überwiegend mit staatlicher Finanzierung erbracht wird. Sie richtet sich an diejenigen, die sich legal auf dem staatlichen Territorium aufhalten, vor allem (aber nicht exklusiv) an die Staatsbürger*innen. Soziale Arbeit ist, so betrachtet, ein Mittel zur Regulierung des Zusammenlebens von Wohlhabenden und Armen, Etablierten und Außenseitern, Normkonformen und Abweichenden innerhalb nationalstaatlich verfasster Gesellschaften. Dem entspricht ein Denken im paradigmatischen Rahmen des sog. „methodologischen Nationalismus“, der auch in gängigen politikwissenschaftlichen und soziologischen Gesellschaftsbeschreibungen vorherrschend ist (s. dazu Wimmer/Glick 2002).

Der methodologische Nationalismus¹ hat einer umfassenderen Auseinandersetzung mit Fluchtmigration im Wege gestanden. Wird der Nationalstaat als stabiler Analyserahmen für gesellschaftliche Integrationsdynamiken vorausgesetzt, dann kommen prekäre Mitgliedschaften, wie die von Asylbewerber*innen, die auf universalistische statt auf staatsbürgerliche Rechte rekurrieren, erst gar nicht in den Blick. D.h.: Gesellschaft wird als Zusammenleben von Einzelnen und sozialen Gruppen auf einem staatlich umgrenzten Territorium gefasst. Obwohl diese Konstruktionselemente des Nationalen im 21. Jahrhundert in Folge der Globalisierung von Ökonomie und Kommunikation sowie der Herausbildung inter- und supranationaler sowie eines transnationalen Völkerrechts nicht mehr ungebrochen sind, stellen sie nach wie vor hoch bedeutsame gesellschaftliche Ordnungsprinzipien dar.

Den ihr durch nationale Politik (und die supranationale Politik der EU) sowie durch nationales und europäisches Recht vorgegebenen Rahmen kann Soziale Arbeit nicht beliebig überschreiten, denn sie handelt in einem machtgestützten politisch-rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen ihr Aufgaben, Zuständigkeiten und Ressourcen zugewiesen werden. Ein erster wichtiger Schritt in Richtung auf eine Positionsbestimmung besteht deshalb darin, diesen Rahmen weder zu

1 Der methodologische Nationalismus beschreibt eine Tendenz der Forschung, den Nationalstaat als quasi natürliche Einheit zu betrachten und als selbstverständlichen Analyserahmen zu setzen. Wimmer/Glick Schiller (2003) analysieren in ihrem für die Diskussion grundlegenden Artikel drei verschiedene Varianten des methodologischen Nationalismus: “1) ignoring or disregarding the fundamental importance of nationalism for modern societies; this is often combined with 2) naturalization, i.e., taking for granted that the boundaries of the nation-state delimit and define the unit of analysis; 3) territorial limitation which confines the study of social processes to the political and geographic boundaries of a particular nation-state.” (ebd. 2003: 578)

ignorieren noch als fraglos-selbstverständlich vorauszusetzen, sondern ihn als solchen zu erkennen und benennen. Soziale Arbeit muss deshalb auf ihre selektiven Funktionen im nationalstaatlichen Kontext hin beleuchtet werden.

Inklusionsermöglichung und Exklusionsmanagement

Die Funktionen Sozialer Arbeit können – wie von Scherr und Bommers entwickelt – auf Grundlage der System- und Differenzierungstheorie als Inklusionsermöglichung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung bestimmt werden (s. dazu Bommers/Scherr 1996 und 2012). Die Aufgabe Sozialer Arbeit besteht darin, einerseits Hilfen bereitzustellen, die Individuen befähigen und motivieren sollen, sich an den Teilnahmebedingungen der gesellschaftlichen Teilsysteme und ihrer Organisationen auszurichten; andererseits darin, in Bezug auf diejenigen, bei denen dies auf begrenzte Zeit oder dauerhaft nicht gelingt, dafür Sorge zu tragen, dass direkte und indirekte negative Auswirkungen von Armut und Ausgrenzung auf die Gesellschaft verhindert oder zumindest verringert werden. Soziale Arbeit hat zudem eine Grundlage in der normativen Ordnung moderner Gesellschaften (s. dazu Scherr 2001).

Was bedeutet Inklusionsermöglichung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung im Kontext der Flüchtlingssozialarbeit?² Soziale Arbeit ist Teil der Selektionsprozesse der Migrations- und Flüchtlingspolitik. D.h. zum einen: Sie stellt ihre Leistungen nur für diejenigen zur Verfügung, die legale oder sonstige Zugangsmöglichkeiten zum staatlichen Territorium finden, also keineswegs allen Flüchtlingen.

Die komplexen Regelungen des Ausländer- und Flüchtlingsrechts konstituieren zum anderen ein stratifiziertes System von Flüchtlingsgruppen, die einen differenzierten Zugang zu sozialen Leistungen und Hilfe haben. (s. Scherschel 2015a). Dies zeigt sich u.a. an den massiven Einschränkungen der Leistungsansprüche, denen Flüchtlingen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten oder an der relativen Privilegierung der Unbegleiteten Minderjährigen. Soziale Arbeit wirkt also auf unterschiedlichen Ebenen eines Selektionssystems mit, in dem sie mehr oder weniger umfangreiche Integrationsbestrebungen unterstützt oder aber in den Ausschluss von abgelehnten Flüchtlingen aus der Nationalgesellschaft involviert ist.

Ein basales, auch für die Soziale Arbeit folgenreiches Prinzip der staatlich-politischen Regierung von Flüchtlingsmigration ist die Unterscheidung zwischen

2 Die hier knapp dargestellten Überlegungen werden ausführlicher in Scherr (2016) entwickelt.

denjenigen, die als „wirkliche“ Flüchtlinge anerkannt werden und denen entsprechend ein Recht auf Zuwanderung zugestanden wird, sowie denjenigen, denen die Anerkennung als legitime Flüchtlinge verweigert wird bzw. verweigert werden soll (s. Scherr 2015, Scherschel 2015b). So ist die Sozial- und Verfahrensberatung durch Sozialarbeiter*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen darauf ausgerichtet, Flüchtlinge zu befähigen, die administrativen und rechtlichen Prozeduren zu bewältigen, in denen über ihre Anerkennung oder Nichtanerkennung als legitime Flüchtlinge entschieden wird. Im Bereich der Jugendhilfe wird von Sozialer Arbeit erwartet, dass sie Vorrang ausländerrechtlicher Gesichtspunkte vor dem Wohlergehen ihrer Adressat*innen akzeptiert. Dazu zählen z.B. erzwungene Ausreisen von Familien, die bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise Klienten der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Leistungsbereiche der Sozialen Arbeit sind. Unmittelbar verstrickt ist Soziale Arbeit in die Exklusionsprozesse der Flüchtlingspolitik und des Flüchtlingsrechts durch ihre Mitwirkung an der Organisation erzwungener Ausreisen im Kontext der sogenannten Rückkehrberatung. Sozialarbeiter*innen sind dort damit befasst, Prozesse der erzwungene Ausreise – im Orwell'schen Behördenjargon werden diese als „freiwillige Ausreise“ bezeichnet³ – durch Beratung und den Zugang zu materiellen Hilfen in einer Weise zu ermöglichen, die zur eigenständigen Ausreise führt, so dass auf polizeilich durchgesetzte Abschiebungen verzichtet werden kann.

Unter den Bedingungen räumlich beengter Gemeinschafts- und Notunterkünfte führen Sozialarbeiter*innen darüber hinaus mandatswidrige Tätigkeiten aus. Im gemeinsam mit Berliner Kolleg*innen verfassten Positionspapier haben wir eine Reihe an Aufgaben beschrieben, die derzeit in einigen Fällen von Sozialarbeiter*innen getätigt werden (Initiative Hochschullehrender 2016): Sie übernehmen polizeiliche und sicherheitsdienstliche Aufgaben, indem sie Angaben zu vermuteten Herkunftsländern machen, Abwesenheiten in Unterkünften melden, Adressen von untergetauchten Bewohner*innen weiterleiten oder an Altersfeststellungen mitwirken. Sicherheitsdienstliche und polizeiliche Tätigkeiten widersprechen dem Berufsethos der Sozialen Arbeit (Initiative Hochschullehrender 2016). Zugleich gibt es auch Sozialarbeiter*innen, die Flüchtlinge in einer Weise unterstützen, deren Aufdeckung zur arbeitsrechtlichen Sanktionen führen könnte. Das Spannungsverhältnis zwischen einem normativ begründbaren Anspruch auf angemessene Hilfeleistungen für Betroffene und den politischen

3 „Freiwillige Ausreise ist ein Ausdruck, der am 19. Januar 2007 zum deutschen „Unwort des Jahres 2006“; s. gewählt wurde. (https://de.wikipedia.org/wiki/Freiwillige_Ausreise)

und rechtlichen Vorgaben wird in der Praxis der Sozialen Arbeit also durchaus in gegensätzlicher und konflikträchtiger Weise gehandhabt.

Für die Teilgruppe derjenigen, die einen legalen Aufenthaltstitel (als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte) erhalten, gilt, ähnlich wie im Fall der Arbeitskräftemigration, dass Soziale Arbeit daran beteiligt ist, unterschiedliche Integrationshilfen bereitzustellen, die den Spracherwerb, die Inklusion ins Bildungssystem, in den Arbeitsmarkt usw. unterstützen sollen. Besondere Anforderungen und Aufgaben, die Flüchtlingssozialarbeit hier von der übrigen Migrationssozialarbeit unterscheiden, ergeben sich aus den besonderen psychischen Belastungen, wie sie als Traumatisierung von Flüchtlingen diskutiert werden, aber auch daraus, dass ein Teil der Flüchtlinge mehrere Jahre auf der Flucht war und dabei Überlebensstrategien jenseits der geordneten Strukturen des Bildungssystems und des Arbeitsmarkts entwickelt hat.

In zahlreichen Fällen findet sich Soziale Arbeit in einer Situation vor, in der Inklusionsermöglichung und Exklusionsmanagement verschränkt sind. Z.B. sollen Kinder- und Jugendliche zum Schulbesuch motiviert werden, aber dies ggf. nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie mit ihren Familien abgeschoben werden.

Standards Sozialer Arbeit im Asyl- und Flüchtlingskontext

Bislang sind fachliche Standards für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen nur unzureichend definiert. Das von Berliner Kolleg*innen initiierte Positionspapier (Initiative Hochschullehrender 2016) stellt deshalb einen wichtigen Versuch dar, angesichts der zum Teil unhaltbaren Zustände in Gemeinschaftsunterkünften fachliche Standards für Soziale Arbeit einzufordern.

Bedingungen und verbindliche Standards, die für eine professionellen Grundsätzen entsprechende Soziale Arbeit erforderlich wären, sind vielfach jedoch nicht gegeben. So bleibt aufgrund des mangelhaften Personalschlüssels oft keine Zeit für eine differenzierte Einzelfallanalyse oder eine Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen.

Nur exemplarisch können wir diesbezüglich hier auf die Situation der Frauen in Flüchtlingsunterkünften eingehen. Das von Heike Rabe (2015) vorgelegte Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Unterkünften macht deutlich, dass Frauen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland Gefahr laufen, sexualisierte oder häusliche Gewalt durch Partner, Bewohner oder auch durch das Personal zu erleben. Insbesondere der letzte Aspekt wird in der gegenwärtigen Diskussion – so die Verfasserin – wenig beachtet (Rabe 2015). Bereits in der 2004 durchgeführten Untersuchung des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde deutlich, dass geflüchtete Frauen nicht nur, wie für Formen sexualisierter Gewalt charakteristisch, der Gewalt des Partners ausgesetzt sind, sondern auch Gewalterfahrungen und Grenzverletzungen durch professionelle Helfer*innen und Personal in den Unterkünften erfahren. Die Flüchtlingsinitiative women in exile, die sich 2002 in Brandenburg aufgrund der mangelnden Thematisierung frauenspezifischer Interessen gründete, macht ebenso auf die schwierige Situation von geflüchteten Frauen in den Unterkünften aufmerksam. Die Unterkünfte sind überfüllt, für Frauen existieren oftmals keine getrennten Wasch- und Toilettenräume oder separate Kochmöglichkeiten. Frauen sind sexualisierter Gewalt ausgesetzt und, wenn sie erkranken, haben sie Sorge, sich männlichen Dolmetschern oder Ärzten gegenüber zu äußern (Scherschel 2016).

Die personell, zeitlich, räumlich, konzeptionell und infrastrukturell meist unzureichend entwickelten Unterstützungsangebote tragen dazu bei, dass Sozialarbeiter*innen die persönlichen Bedürfnisse und Lebensgeschichten ihrer Adressat*innen nur unzureichend wahrnehmen können und ihr Gegenüber als Teil einer homogenen Gruppe oder als ein Ensemble von vornehmlich über ethnische Kategorien beschreibbare Subgruppen ansehen. Eine Folge davon ist, dass passende Unterstützung versagt wird und grundlegende Rechte (z.B. im Bereich der Gesundheitsversorgung, der persönlichen Entwicklung und des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung) nicht entsprechend gewährleistet werden (Initiative Hochschullehrender 2016).

Fazit

Soziale Arbeit ist ein bedeutsamer Bestandteil der staatlich-politischen Regulierung von Fluchtmigration und dabei als organisierte und professionelle Praxis damit beauftragt, Inklusion und Exklusion von Flüchtlingen auf der Grundlage des geltenden Rechts zu ermöglichen. Aufgrund der erheblichen Diskrepanz zwischen einer primär an national gefassten Interessen orientierten Politik, die menschenrechtliche Gesichtspunkte als nachrangig betrachtet und einem zunehmend restriktiven Flüchtlingsrecht einerseits, den humanitären und menschenrechtlichen Überzeugungen andererseits, auf die sich Sozialarbeiter*innen, Organisationen der Sozialen Arbeit, NGOs sowie rechtliche und sozialwissenschaftliche Fachdiskurse beziehen, ist Soziale Arbeit hier in einem Spannungsverhältnis zwischen konkurrierenden Sichtweisen und in einem politischen Konfliktfeld situiert. Dieses führt auch zu strukturellen Spannungen (und damit potenziell zu Konflikten) auch innerhalb der Sozialen Arbeit selbst. Denn einerseits profitiert die Soziale Arbeit davon, dass ihr im Rahmen der herrschenden Flüchtlingspolitik Aufgaben und

damit Stellen und Gelder zugewiesen werden. Andererseits hat sie gute Gründe, genau diese Politik und ihre Folgen zu kritisieren. Dabei kann Soziale Arbeit den Widerspruch zwischen einem universalistisch gefassten Anspruch auf Hilfe für Hilfsbedürftige und der nationalstaatlichen Eingrenzung ihrer Zuständigkeit nicht auflösen. Sie muss die sich aus dieser Eingrenzung ergebenden Restriktionen aber auch keineswegs kritiklos akzeptieren. Es darf allerdings nicht bei einer bloßen Skandalisierung der bestehenden Zustände bleiben, vielmehr müssen professionelle Standards formuliert und eingefordert werden. Das Positionspapier der Initiative Hochschullehrender (2016) liefert hierfür eine erste wichtige Grundlage.

Literatur

- Betts, A. 2013: *Survival Migration: Failed Governance and the Crisis of Displacement*. Ithaca
- Bommes, Michael/Scherr, Albert 1996: Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung. Zur gesellschaftlichen Bestimmung Sozialer Arbeit. In: *Neue Praxis*, H. 26, S. 107-123
- 2012: *Soziologie der Sozialen Arbeit*. 2., überarbeitete Auflage. Weinheim und München
- Brunkhorst, Hauke 2002: *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*. Frankfurt a. M.
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2004: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. <https://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, 4.5.2016
- Castles, S. 2003. *Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation*. *Sociology* 37 (1), 13–34
- Hering, S./Münchmeier, R. 2000: *Geschichte der Sozialen Arbeit*. Weinheim und München
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*, Berlin. A abrufbar unter: [www.http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/](http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/)
- Koenig, Matthias 2005a: *Menschenrechte*. Frankfurt/New York
- Kreide, Regina 2008: *Globale Politik und Menschenrechte*. Frankfurt/New York
- Leibfried, Stephan/Zürn, Michael 2006: *Von der nationalen zur postkolonialen Konsellation*. In: *Dies.: Transformation des Staates?* Frankfurt a.M., S. 19-68
- Marx, R. 2016: *Diskriminierungen im Zuwanderungs- und Flüchtlingsrecht*. In: A. Scherr/A. El-Mafaalani/G. Yüksel (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden
- Meisterhans, Nadja 2010: *Menschenrechte als weltgesellschaftliche Herrschaftspraxis Zur Konstitutionalisierung und Demokratisierung des Weltrechts*. Baden-Baden

- Rabe, Heike (2015): *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften*. Berlin
- Scherr, A. 2001: *Soziale Arbeit und die nicht beliebige Konstruktion sozialer Probleme in der funktional differenzierten Gesellschaft*. In: *Soziale Probleme*, 12. Jahrgang, Heft 1, S. 73-94
- 2015: *Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird*. In: *Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle* H. 2/2015, 151-170
- 2016: *Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit*. In: Bröse, J./Faas, S./Stauber, B. (Hrsg.) 2016: *Flucht – Herausforderungen für Soziale Arbeit*. Wiesbaden
- Scherschel, Karin 2015b: *Zwischen universellen Menschenrechten und nationalstaatlicher Kontrolle: Flucht und Asyl aus ungleichheitssoziologischer Perspektive*. In: *Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, Jahrgang 26, Heft 2. 123-136
- 2015a: *Menschenrechte, Citizenship und Geschlecht – Prekarität in der Asyl- und Fluchtmigration*. In: *Völker, Susanne/Michele Amacker (Hrsg.): Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik*. Weinheim und Basel, S. 94-110
- 2016: *Geflüchtete Frauen*. In: *humboldt chancengleich*
- Staub-Bernasconi, Silvia 2014: *Macht und (kritische) Soziale Arbeit*. In: *Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang: Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Magdeburg, S. 363-392
- Stepputat, F./Nyberg Sorensen, N. 2014: *Sociology and Forced Migration*. In: *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford, S. 86-98
- Tiedemann, P. 2014. *Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen*. Berlin/Heidelberg
- UNHCR 2003: *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*. 2. Aufl., Genf (1. Aufl.: 1979)
- Wimmer, A. und Glick Schiller, N. 2002: *Methodological nationalism and the study of migration*. *Archives Europeennes de Sociologie* 43, S. 217-240
- Zetter, R. 2014: *Schutz für Vertriebene. Konzepte, Herausforderungen und neue Wege*. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. Bern

*Albert Scherr, Pädagogische Hochschule Freiburg, Kunzenweg 21, 79117 Freiburg
E-Mail: scherr@ph-freiburg.de*

*Karin Scherschel, Hochschule Rhein-Main, FB Sozialwesen,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden
E-Mail: karin.scherschel@hs-rm.de*